OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350700/6/Bm

Datum:
Linz, 16. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M R, vertreten durch Erwachsenenvertreter Rechtsanwalt Dr. G B, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juni 2019, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 13. September 2014 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 4a Oö. BMSG (Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft ohne Elternteil leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht) ab 1. Juni zuerkannt wird. Begründend führte die belangte Behörde aus, mit Bescheid vom 21. April 2015 sei der Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung mit dem monatlichen Mindeststandard „alleinstehende Personen mit Familienbeihilfe ohne Elternteil im Haushalt“ gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG iVm § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV zuerkannt worden. Die Bf würde in Betreuung der Erwachsenenvertretung Dr. G B stehen. Eine behördliche Überprüfung der Wohnsituation der Bf habe ergeben, dass diese seit 8. April 2016 in Wohngemeinschaft mit P B lebe. Dies sei der zuständigen Behörde nicht zeitgerecht mitgeteilt worden. Der Mitbewohner beziehe selbst Leistungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Aufgrund der seit 2016 geänderten Wohnsituation würde die Bf nicht mehr als alleinstehende Person gelten. Die monatliche Berechnung sei dem aktuellen beiliegenden Berechnungsblatt zu entnehmen.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren Sachwalter innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, das von der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren sei mangelhaft. In einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren hätte die Behörde ermitteln müssen, ob es sich tatsächlich um eine Wohngemeinschaft handle, die zur Rückzahlung eines Teiles der Mindestsicherung führe. Zu diesem Zweck hätte die Behörde Herrn B einvernehmen und ein Gespräch mit dem Erwachsenenvertreter führen müssen. Die Behörde hätte weiters bei der Wohnung der Bf Nachschau halten und vor Ort nach Anhaltspunkten suchen müssen, ob Herr B bei der Bf wohne. Hätte die Behörde diese Ermittlungen gemacht, wäre diese zu dem Ergebnis gelangt, dass keine Wohngemeinschaft vorliege. Die belangte Behörde erfülle die gesetzlichen Anforderungen an eine Bescheidbegründung nicht. Der bekämpfte Bescheid enthalte keine substantiierte Beweiswürdigung und berufe sich die Behörde lediglich auf die behördliche Überprüfung der Wohnsituation. Worin diese Überprüfung bestanden habe, gehe aus dem bekämpften Bescheid nicht hervor. Die Behörde hätte in einer substantiierten Beweiswürdigung darlegen müssen, aufgrund welcher Erwägungen sie zu dem von ihr festgestellten Sachverhalt gelange. Die belangte Behörde begründe nicht, wie sie zum Ergebnis komme, dass eine Wohngemeinschaft mit Herrn B bestehe, die zu einer Verringerung der

Mindestsicherung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führe. Herr B habe lediglich seinen Wohnsitz bei der Bf gemeldet und sei faktisch nicht wohnhaft bei dieser. Es bestehe keine gemeinsame Haushaltsgemeinschaft und bestehe auch keine finanzielle Gemeinschaft zwischen Herrn B und der Bf, die eine Verringerung der Mindestsicherung und eine Rückzahlungspflicht der Bf rechtfertige. Hätte die Behörde den Sachverhalt richtig festgestellt, wäre sie zum Ergebnis gelangt, dass Herr B nicht bei der Bf wohne. Dies hätte dazu geführt, dass über die Bf kein Bescheid zur Neuberechnung und Reduktion der Mindestsicherung ergangen wäre. Der Erwachsenenvertreter habe am 14. Mai 2019 an die belangte Behörde einen Bericht gesendet, in dem angeführt ist, dass Herr B bei der Bf „eingezogen“ sei. Die Kommunikation zwischen der Bf und dem Erwachsenenvertreter habe sich jedoch zum damaligen Zeitpunkt außerordentlich schwierig gestaltet. Der Erwachsenenvertreter sei damals aufgrund der Angaben der Bf davon ausgegangen, dass Herr B bei der Bf wohne.
In letzter Zeit habe sich die Kommunikation wieder erheblich verbessert. Bei einem der letzten Gesprächstermine mit der Bf habe diese mitgeteilt, dass Herr B nicht in ihrer Wohnung in einem gemeinsamen Haushalt mit ihr wohne, sondern er nur seinen Wohnsitz dort gemeldet habe. Die Bf habe dabei gesagt, dass Herr B nie bei ihr gewohnt habe.
Unabhängig von den verfahrensrechtlichen Mängeln sei der bekämpfte Bescheid auch inhaltlich unrichtig. Die Bf habe keinen Mitbewohner, deshalb sei der monatliche Mindeststandard nicht auf Mitbewohner mit Familienbeihilfe gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG zu reduzieren.

Die Bf stellt die Anträge,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. gemäß § 28 Abs. 2 und 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben;
   in eventu
2. gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und
3. gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden;
   in eventu
4. den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2019. An dieser haben die Bf, Mag. D F in Vertretung für Rechtsanwalt Dr. G B als Erwachsenenvertreter der Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teilgenommen.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist seit 30. November 2012 mit Hauptwohnsitz in der X, X, gemeldet. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2015 wurde der Bf ab 1. Mai 2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung mit dem Mindeststandard „alleinstehende Personen mit Familienbeihilfe ohne Elternteil im Haushalt“ gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG iVm § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSV zuerkannt. Die Bf steht in Betreuung der Erwachsenenvertretung Dr. G B, Rechtsanwalt. Der Erwachsenenvertreter Dr. G B wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 17. April 2007 bestellt.
Seit 8. April 2016 ist P B bei der Bf in X, X wohnhaft. P B ist seit 13 Jahren der Lebensgefährte der Bf.
P B ist ebenfalls Mindestsicherungsbezieher und erhält er Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit dem Mindeststandard „volljährige Person, die in Haushaltsgemeinschaft lebt“ gemäß § 1 Abs. 1 Z 3a Oö. BMSV. P B hat im August 2017 der Behörde mitgeteilt, dass er mit der Bf in Lebensgemeinschaft an der Adresse X, X, seit 8. April 2016 wohnhaft ist.
Die Bf und P B führen jedenfalls eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Der Miet- und Betriebskostenaufwand für die Wohnung wird grundsätzlich von der Bf getragen, der Lebensgefährte unterstützt die Bf hinsichtlich Wohn- und Haushaltsaufwand im Bedarfsfall. Die Bf führt zum größten Teil den Haushalt. Die Wohnung wird in allen Bereichen von beiden benutzt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

In der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf ihre näheren Lebens- und Wohnumstände dargelegt. Aus ihren Aussagen geht eindeutig hervor, dass Herr B seit April 2016 an ihrem Wohnsitz nicht lediglich polizeilich gemeldet ist, sondern auch tatsächlich bei ihr in der Wohnung X, X, wohnt und bis jetzt eine gemeinsame Haushaltsführung vorliegt (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 22. November 2019 [VHP], Seiten 2 und 3).
Die Bf machte auf das LVwG Oö. - auch unter Berücksichtigung ihres Krankheitsbildes und des Umstandes, dass sie sich deswegen in Betreuung durch die Erwachsenenvertretung befindet - einen glaubwürdigen und überzeugenden Eindruck. Die Bf konnte dem Gang der Verhandlung folgen, verstand die an sie gestellten Fragen und gab unbefangen und spontan Antworten hinsichtlich ihrer tatsächlichen Lebensumstände. Ihre Antworten waren schlüssig und überzeugten auch insofern, als sie mit den weiteren Ermittlungsergebnissen übereinstimmen. Dass der Lebensgefährte P B seit 8. April 2016 tatsächlich bei der Bf wohnt, kann

auch daraus geschlossen werden, dass die Hauptwohnsitz-Meldung auf Betreiben der Wohnungsgenossenschaft nach Beschwerden einer Nachbarin erfolgte. Ein solches Betreiben auf polizeiliche Meldung des Lebensgefährten kann von der Wohnungsgenossenschaft wohl nur angenommen werden, wenn für diese Umstände vorgelegen sind, die einen Lebensmittelpunkt des Lebensgefährten B an der Adresse X, X, annehmen haben lassen. Für die Annahme des Lebensmittelpunktes des P B an der Adresse der Bf ab 8. April 2016 spricht zudem die nicht unerhebliche Tatsache, dass Herr B selbst im August 2017 bei der Behörde angegeben hat, bei der Bf gemeldet zu sein. Die darauf von der Behörde erfolgte Umstellung der Leistung der Mindestsicherung auf „Mitbewohnerstandard“ sowie die Rückforderung für den Übergenuss durch die Änderung des Mindeststandards „alleinstehend“ wurde vom Lebensgefährten der Bf zur Kenntnis genommen. Wäre die Wohnsitzmeldung ohne tatsächliche Wohnsitznahme durch Herrn B erfolgt, hätte er wohl nicht von selbst die Ummeldung bei der Behörde bekanntgegeben und die Umstellung auf „Mitbewohnerstandard“ ohne weiteres zur Kenntnis genommen.
Im Bericht des Erwachsenenvertreters vom 28. März 2019 an das Bezirksgericht L wurde von diesem angeführt, dass mehrfach versucht wurde, die Bf dazu zu bringen, von Herrn B Miete zu verlangen. Auch dieser Aspekt spricht für das Vorliegen der Haushaltsgemeinschaft zwischen der Bf unter P B. Wäre die Erwachsenenvertretung nicht auch davon ausgegangen, dass der Lebensgefährte bei der Bf wohnt, hätte sie der Bf wohl auch nicht vorgeschlagen, Miete von Herrn B zu verlangen. In dem Bericht vom 28. März 2019 wurde auch auf den Entfall der Wohnbeihilfe durch die geänderten Wohnverhältnisse Bezug genommen. Die Wohnbeihilfe wurde mit Dezember 2016 eingestellt. Auch daraus ist auf das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft zu schließen.

5.1. § 4 Oö. Mindestsicherungsgesetz - Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, lautet:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EG‘ oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige‘ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
sind.“

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BMSV betragen die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandard) zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind unterhaltsberechtigt sind oder sein könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen, pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, 410,50 Euro.

5.2. Von der Bf wird als Beschwerdegrund vorgebracht, dass ihr der Mindeststandard für alleinstehende Personen zu gewähren sei und nicht jener für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben.

Zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft“ zu gelten hat, darf auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 23. Oktober 2012, 2012/10/0020, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz verwiesen werden:
„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein ‚gemeinsamer Haushalt‘ vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter-)vermietet wird. Es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter-)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinn des Nö. MSG anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen.“
Im gegenständlichen Fall bewohnt die Bf gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten die Wohnung in X, X; die Bf und ihr Lebensgefährte führen eine Haushaltsgemeinschaft (und wohl auch eine Lebensgemeinschaft) in gegenseitiger wirtschaftlicher und persönlicher Unterstützung, die Wohnung wird zur Gänze von beiden benutzt. Dadurch ist jedenfalls eine deutliche Kostenersparnis gegenüber einem alleinigen Haushalt anzunehmen.
In den Erläuterungen zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a BVG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, RV 677 BLG Nr. XXIV GB, 14, wird dazu festgehalten, dass in Anlehnung an EU-SILC (Statistik der Europäischen Union über Einkommen und

Lebensbedingungen) davon ausgegangen wird, dass der Regelbedarf eines Haushaltes mit zwei volljährigen Personen 150 % dessen einer alleinstehenden Person beträgt.

Die Qualifikation der gegenständlichen Wohnsituation der Bf als in Haushaltsgemeinschaft lebend erfolgte nach den vorgängigen Ausführungen daher von der belangten Behörde zu Recht und war demgemäß der Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BMSV der Berechnung über die Höhe der der Bf zuerkannten bedarfsorientierten Mindestsicherung zugrunde zu legen.
Diese rechtliche Würdigung steht im Übrigen auch in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des LVwG Oö. zur Beurteilung einer Haushaltsgemeinschaft und des zugrunde zu legenden Mindeststandards (vgl. LVwG-350338/8/Py/FE vom 24. Mai 2017: die dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 29. September 2017, Ra 2017/10/0118-4, zurückgewiesen; LVwG-350041/15/KLi/TK vom 19. Mai 2014; LVwG-350075/6/GS/BD/IH vom 27. Oktober 2014 u.a.).

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier